



Verband Hallen- und Freibäder **VHF**

Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Ausgabe Mai 2016

Verband Hallen- und Freibäder
Schneggenackerstrasse 163
4634 Wisen SO
www.vhf.ch

Inhaltsverzeichnis

A.	Ziel und Anwendungsbereich der Norm	3
	Art. 1 Ziel der Norm	3
	Art. 2 Anwendungsbereich	3
B.	Grundlagen und Grenzen der Aufsicht	4
	Art. 3 Selbstverantwortung	4
	Art. 4 Aufsicht über Kinder	4
	Art. 5 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren	5
C.	Aufsicht	5
	1. Überblick	5
	Art. 6 Arten der Aufsicht	5
	2. Betriebsaufsicht	5
	Art. 7 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht	5
	Art. 8 Grundsätze der Betriebsaufsicht	6
	Art. 9 Qualifikation des Aufsichtspersonals	6
	3. Wasseraufsicht	6
	Art. 10 Inhalt der Wasseraufsicht	6
	Art. 11 Zweck der Wasseraufsicht	7
	Art. 12 Hilfe in Notfällen	7
	Art. 13 Sicherheit der übrigen Anlagen	7
	Art. 14 Organisation der Wasseraufsicht	8
	Art. 15 Standort der Aufsicht	8
	Art. 16 Präsenz der Wasseraufsicht	9
	Art. 17 Technische Hilfsmittel	9
	Art. 18 Richtlinien für Notfälle	9
	Art. 19 Qualifikation des Aufsichtspersonals	10
	Art. 20 Schulung des Aufsichtspersonals	10
	Art. 21 Einschränkung der Aufsicht	11
D.	Nutzung des Bades durch Vereine, Gruppen und Schulen	11
	Art. 22 Vereine, Gruppen und Schulen	11
E.	Anweisungen an die Benutzer	11
	Art. 23 Allgemeines	11
	Art. 24 Notwendige Informationen	12
F.	Schlussbestimmungen	12
	Art. 25 Aktuelle Fassung der Norm	12
	Art. 26 In-Kraft-Treten der revidierten Norm	12

A. Ziel und Anwendungsbereich der Norm

Art. 1 Ziel der Norm

Bäder leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit zur Erholung und zur Ausübung verschiedenster Wassersportarten. Sie schaffen Raum für eine vielseitige Gestaltung der Freizeit. Hier lassen sich soziale Kontakte aufbauen und pflegen.

Jahr für Jahr kommt es in öffentlichen Bädern zu schweren Unfällen, die zum Tod führen oder eine Invalidität zur Folge haben.

Diese Norm soll dazu beitragen, die Besucher von öffentlichen Bädern vor vermeidbaren Gefahren zu schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung sicherzustellen.

Die Pflicht, den Besucher eines öffentlichen Bades vor Schaden zu bewahren, beruht auf den gesetzlichen oder vertraglichen Schutzpflichten des Betreibers oder Eigentümers. Welche Massnahmen zu treffen sind, sagt das Gesetz nicht.

Diese Norm will diese Schutzpflichten konkretisieren und Lücken füllen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Norm findet Anwendung auf öffentliche Bäder.

Öffentliche Bäder sind Schwimm- und Badeanlagen, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, sondern der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. Dazu gehören insbesondere Frei- und Hallenbäder, Fluss- und Seebäder, Schulschwimmbäder, Therapiebäder und Hotelbäder.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Norm liegt beim Inhaber des Betriebs.

B. Grundlagen und Grenzen der Aufsicht

Art. 3 Selbstverantwortung

Nicht jeder Gefahr lässt sich vorbeugen. Die Schaffung eines Sicherheitsstandards, der jeden Unfall ausschliesst, ist nicht möglich.

Die Überwachung der Benutzer muss sich auf erkennbar ungewöhnliches und gefährliches Verhalten, konzentrieren. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benutzung des Wassers verbundene Risiko trägt der Schwimmer oder die für ihn zuständige Obhutsperson selbst.

Jeder Badegast ist daher gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Art. 4 Aufsicht über Kinder

Kinder, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen eines öffentlichen Bades vermögen die lückenlose Überwachung von Kindern, die nicht schwimmen können, nicht zu gewährleisten. Die Erziehungspflichtigen haben daher Sorge zu tragen, dass solche Kinder öffentliche Bäder nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Den erwachsenen Begleitpersonen von Kindern, die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

Der jeweilige Betrieb legt die Altersgrenze fest, ab der Kinder ohne Begleitung Erwachsener Eintritt in die Badeanlage erhalten. Der Verband Hallen- und Freibäder empfiehlt, die Altersgrenze nicht unter *acht* Jahren anzusetzen.

Art. 5 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren

Der Betreiber des öffentlichen Bades hat seine Gäste vor Gefahren zu schützen, die das übliche Risiko beim Besuch eines Bads übersteigen oder für den Badegast nicht vorhersehbar oder nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind die Massnahmen zu treffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

Der Betreiber darf davon ausgehen, dass sich der Badegast auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einstellt und sich der in Art. 3 und 4 dieser Norm umschriebenen Selbstverantwortung bewusst ist.

C. Aufsicht

1. Überblick

Art. 6 Arten der Aufsicht

Die Aufsicht in öffentlichen Bädern umfasst die Aufsicht über die Anlagen des Bads (Betriebsaufsicht) und die Überwachung des Badebetriebs (Wasseraufsicht).

2. Betriebsaufsicht

Art. 7 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht umfasst die Aufsicht über die Bauten sowie über die technischen Anlagen und Einrichtungen des Bads.

Sie soll die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen gewährleisten und Ordnung und Hygiene im Bad sicherstellen.

Art. 8 Grundsätze der Betriebsaufsicht

Im Rahmen der Betriebsaufsicht kontrolliert das Aufsichtspersonal periodisch die baulichen und technischen Anlagen des Bads auf ihre Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit hin.

Diese Kontrolle hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, dass die Anlagen keine Mängel aufweisen, welche die Badegäste gefährden, und dass die hygienischen Standards gewährleistet sind.

Die Betriebsaufsicht darf der mit der Wasseraufsicht betrauten Person übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wasseraufsicht gemäss Art. 10 ff. der Norm gewährleistet bleibt.

Art. 9 Qualifikation des Aufsichtspersonals

Die Betriebsaufsicht muss durch Personen ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Aus- oder Fortbildung in der Lage sind, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und bei Mängeln die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

3. Wasseraufsicht

Art. 10 Inhalt der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet:

- die Beobachtung des Badebetriebs
- das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- die Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen

Art. 11 Zweck der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht bezweckt zur Hauptsache die Überwachung der Wasserflächen, die zum Betrieb gehören und gegebenenfalls (z.B. in Seebädern) durch Bojen markiert sind.

Die Wasseraufsicht soll eine Gefährdung der Schwimmer durch andere Badegäste und eine Selbstgefährdung durch unwissentlich falsches Verhalten verhindern.

Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential (Übergang von flachem in tiefes Wasser, Sprunganlagen, Wasserrutschen, Wellenanlagen, Strömungskanäle, schwimmende Spielgeräte etc.) ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Art. 12 Hilfe in Notfällen

Die Wasseraufsicht soll gewährleisten, dass Badegäste in Not so schnell wie möglich Hilfe erhalten und bei Unfällen die notwendigen Rettungsmassnahmen ergriffen werden.

Art. 13 Sicherheit der übrigen Anlagen

Das Betriebspersonal hat durch regelmässige Kontrollen die Sicherheit der Badegäste auf den Zugangswegen, in den Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen etc. zu gewährleisten.

Soweit diese Aufgabe mit der Wasseraufsicht betrautem Personal obliegt, ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Kontrollgang nach Betriebsschluss, zeitliche Beschränkung der Abwesenheit, Instruktion von Badegästen) sicherzustellen, dass Badegäste in Not trotzdem umgehend Hilfe erhalten.

Art. 14 Organisation der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das Aufsichtspersonal die zum Bad gehörenden Wasserflächen überblicken kann.

Bei der Festlegung der Zahl der Aufsichtskräfte sind namentlich folgende Kriterien zu beachten:

- Art und Grösse des Bads
- Überschaubarkeit der zum Betrieb gehörenden Wasserflächen und der ganzen Anlage
- Attraktionen wie Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielgeräte etc.
- zu erwartendes Besucheraufkommen
- spezielle Aktivitäten, Veranstaltungen, Programme

Die Wasseraufsicht hat zu gewährleisten, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Dies erfordert die Anwesenheit mindestens einer ausgebildeten Aufsichtsperson während des Badebetriebs.

Art. 15 Standort der Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat seinen Standort so zu wählen, dass es den ihm zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken kann.

Es soll seinen Standort wechseln, sofern nicht ein fixer Standort notwendig ist, und das Geschehen im Bad konstant auf Rundgängen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen.

Art. 16 Präsenz der Wasseraufsicht

Während des Betriebs der Anlage darf das Aufsichtspersonal die Wasseraufsicht nur kurzfristig unterbrechen.

Bei Unterbrechung der Aufsicht zur Wahrnehmung anderer Aufgaben und bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfällen, technischen Störungen etc.) darf die Wasseraufsicht vorübergehend einer geeigneten Person übertragen werden, die keine Qualifikation als Retter im Sinne von Art. 19 f. dieser Norm besitzen muss (z.B. einem Badegast).

Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Aushilfe das Aufsichtspersonal im Notfall sofort verständigen kann.

Art. 17 Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung, SOS Notrufsäulen und dgl.) vermögen die Wasseraufsicht nicht zu ersetzen. Sie können lediglich zur Unterstützung dieser Aufsicht eingesetzt werden.

Art. 18 Richtlinien für Notfälle

Für Notfälle hat der Betreiber des öffentlichen Bades zuhanden des Aufsichtspersonals schriftliche Richtlinien zu erlassen.

Diese Richtlinien haben alle Informationen (z.B. Telefonnummer Alarmzentrale und Rettungskräfte, Rettungswege etc.) und Anweisungen zu enthalten, die für eine rasche und wirksame Hilfe in Notfällen notwendig sind.

Soweit erforderlich, sind diese Richtlinien mit den zuständigen Behörden (z.B. Polizei und Feuerwehr) abzustimmen.

Art. 19 Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals

Die Bäderbranche unterscheidet zwischen zwei Kompetenzkategorien der Wasseraufsicht in einer Anlage.

- a. *Wasseraufsicht*
 - *Brevet igba PRO (BiP)*
 - *Brevet Pro Pool SLRG, (inkl. BLS-AED nach SRC)*

- b. *Wasseraufsicht-Assistenz*
 - *Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC) oder höher*
 - *Brevet igba PRO (BiP)*
 - *Brevet Pro Pool SLRG) (inkl. BLS-AED nach SRC)*

Während der gesamten Öffnungszeiten muss mind. eine Person mit einem Brevet igba PRO (BiP) oder Brevet Pro Pool SLRG in der Wasseraufsicht eingesetzt sein. Jede weitere in der Wasseraufsicht eingeteilte Person muss mind. über die Kompetenzen des Brevet Plus Pool SLRG verfügen.

Sämtliche oben aufgeführten Brevets müssen alle zwei Jahre in einem Wiederholungskurs nachgewiesen werden.

Art. 20 Betriebsinterne Schulung des Wasseraufsichtspersonals

Das Aufsichtspersonal muss eine auf die Art und Eigenheiten des Bads, insbesondere bei Fluss- und Seebädern, ausgerichtete Schulung für Notfälle erhalten. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen einer praxisgerechten, betriebsinternen Übung zu schulen.

Die Schulung der lebensrettenden Massnahmen und die praktischen Übungen sind betriebsintern mindestens einmal jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Art. 21 Einschränkung der Aufsicht

Sofern ein öffentliches Bad die nachfolgend angeführten Kriterien alle erfüllt, kann der Betreiber auf eine Wasseraufsicht verzichten:

- zum Baden steht ausschliesslich ein natürliches Gewässer (kein künstlich angelegter Flusslauf oder See, keine Planschbecken oder dgl.) zur Verfügung;
- der Zugang zum Wasser und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen (Garderoben/WC) ist kostenlos;
- am Eingang und am Wasser weisen gut sichtbare Tafeln in Wort und mittels Piktogrammen auf die fehlende Wasseraufsicht hin.

Auch bei einem Verzicht auf die Wasseraufsicht muss die Betriebsaufsicht zur periodischen Kontrolle der baulichen und technischen Anlagen gewährleistet sein.

D. Nutzung des Bades durch Vereine, Gruppen und Schulen

Art. 22 Vereine, Gruppen und Schulen

Wird das Bad durch Vereine, Schulen oder andere Gruppen genutzt, kann die Wasseraufsicht eingestellt werden, sofern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Benutzer verpflichten, die Wasseraufsicht selbst zu übernehmen.

E. Anweisungen an die Benutzer

Art. 23 Allgemeines

Anweisungen an die Badegäste können in optischer oder akustischer Form erteilt werden.

Art. 24 Notwendige Informationen

Die Besucher müssen (z.B. durch Anschläge) folgende Informationen erhalten:

- Regeln für die Benutzung der Anlage (Badeordnung), die dem Gast vor dem Badeintritt bekannt gemacht werden müssen
- sicherheitsrelevante Informationen/Anleitungen (z.B. Wassertiefe)
- Baderegeln, z.B. die SLRG-Regeln
- BFU Tipps

F. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aktuelle Fassung der Norm

Diese Norm wurde im Winter 2015/2016 von der VHF-Normengruppe überarbeitet und nach Durchführung einer Vernehmlassung interessierter Kreise dem Vorstand des Verbands Hallen- und Freibäder zuhanden der Generalversammlung vorgelegt.

Herausgeber dieser Norm ist der Verband Hallen- und Freibäder.

Art. 26 In-Kraft-Treten der revidierten Norm

Diese Norm wurde anlässlich der Generalversammlung des Verbands Hallen- und Freibäder vom *18. Mai 2016* durch die Mitglieder des Verbands genehmigt.

Die revidierte Norm tritt per Mehrheitsentscheid ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Wisen, den 18. Mai 2016
Der Präsident



Thomas Spengler

Der Geschäftsführer



Christoph Leupi